

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 31 (1898)
Heft: 38

Anhang: Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen : Entwurf der Erziehungsdirektion : Beilage zum "Berner-Schulblatt"

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwurf der Erziehungsdirektion.

Entwurf des Vorstandes der Schulsynode.

Gesetz

über

die Mädchenarbeitsschulen.

(Vom 1898.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist ein für die Primarschülerinnen obligatorisches Unterrichtsfach; derselbe beginnt jedoch erst mit dem zweiten Schuljahr.

Er umfasst: Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke. Dabei ist streng darauf zu halten, dass die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen.

§ 2. Die einer Primarschulkasse zugeteilten Mädchen bilden eine eigene Arbeitsschulkasse.

Eine Mädchenarbeitsschule darf nicht mehr als 30 Schülerinnen zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde eine neue Klasse errichten.

Klassen von weniger als 15 Mädchen können mit einer Arbeitsschulkasse derselben Gemeinde vereinigt werden, sofern die Gesamtzahl der letztern alsdann 30 nicht übersteigt.

§ 3. Dieses Gesetz findet analoge Anwendung auf die Sekundarschulen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Schulzeit und Schulversäumnisse.

§ 4. Die durch das Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 für die Primarschulen vorgeschriebene Zahl von Schulwochen ist auch für die Arbeitsschulen massgebend.

Innert dieser Zeit sind wöchentlich vier Stunden Arbeitsunterricht zu erteilen.

Gesetz

über den

Handarbeitsunterricht für Mädchen.

(August 1898.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die weiblichen Handarbeiten bilden ein für die Schülerinnen der Primar- und Sekundarschule obligatorisches und den andern Fächern nebengeordnetes Unterrichtsfach.

Sie umfassen: Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke. Dabei ist streng darauf zu halten, dass die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen.

§ 2. Die einer Schulkasse zugeteilten Mädchen bilden eine eigene Abteilung für den Handarbeitsunterricht.

Eine solche Abteilung darf nicht mehr als 30 Schülerinnen zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde eine neue Abteilung errichten.

Innerhalb desselben Schulkreises können Abteilungen von weniger als 15 Schülerinnen vereinigt werden, sofern das vorgenannte Maximum nicht überschritten wird.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Schulstunden und Schulversäumnisse.

§ 3. Die Minimalzahl der Jahressunden beträgt für die Unterstufe 100, für die Mittel- und Oberschule 140 und verteilt sich auf die ganze Dauer der Schulzeit. Die Dauer des Handarbeitsunterrichtes soll auf der Unterstufe 2 Stunden, auf den übrigen Stufen 3 Stunden per Tag nicht übersteigen.

Der § 61 des Gesetzes über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894 ist auch auf die Mädchenarbeitschulen anwendbar.

Die Mädchen sollen jede Woche einen halben Tag frei erhalten.

§ 5. Unentschuldigte Arbeitsschulversäumnisse werden mit den Abwesenheiten vom übrigen Schulunterricht zusammen gerechnet und mit diesen nach den Bestimmungen des Primarschulgesetzes über unfleissigen Schulbesuch (§§ 64—70) bestraft.

II. Oekonomische Verhältnisse.

§ 6. Die Kosten für die Arbeitsschulen werden durch die Leistungen der Einwohner oder Schulgemeinden und durch die Staatszulagen bestritten.

§ 7. Die Einwohner- oder Schulgemeinden haben zu bestreiten:

- a. das Schullokal mit Mobiliar und Beheizung;
- b. die für den Arbeitsunterricht nötigen Lehr- und Veranschaulichungsmittel (Wandtafeln, Rahmen, Tabellen, Mustersammlungen u. s. w.);
- c. die Besoldung der Arbeitslehrerin in Verbindung mit dem Staat.

§ 8. Die Anschaffung des Arbeitsmaterials liegt den Eltern oder deren Stellvertretern ob; wenn diese ihre Kinder nicht damit versehen, so hat die Schulbehörde auf Rechnung der Pflichtigen dafür zu sorgen. Den Kindern bedürftiger Familien ist von der Gemeinde das Arbeitsmaterial unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Schulkommissionen haben sich über diese Verhältnisse beim Beginn jedes Schuljahres genau zu erkundigen. Für die dahерigen Ausgaben ist ihnen jährlich der erforderliche Kredit für jede Arbeitsschule einzuräumen.

§ 9. Der Staat leistet an die jährliche Besoldung einer Arbeitslehrerin per Klasse:

- a. einer patentierten 100 Franken.
- b. einer unpatentierten 50 Franken.

Der Beitrag der Gemeinde an die jährliche Besoldung einer Arbeitslehrerin beträgt im Minimum 50 Franken per Klasse.

Die Auszahlung dieser Besoldung findet jeweilen nach Ablauf eines Schulhalbjahres zur Hälfte statt.

III. Anstellung der Arbeitslehrerinnen.

§ 10. Die Wahl einer Primarlehrerin an eine Primarschulklassie schliesst zugleich auch die Wahl als Arbeitslehrerin an diese Klasse in sich. Sie kann von den Verrichtungen einer Arbeitslehrerin nur mit Ermächtigung der Erziehungsdirektion dispensiert werden.

Ist die Stelle der Arbeitslehrerin bereits besetzt, so tritt die Primarlehrerin dieselbe erst nach Ablauf der Amts dauer ihrer Vorgängerin an.

Die Mädchen sollen jede Woche wenigstens einen halben Tag frei erhalten. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 61 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

§ 4. Versäumnisse, die im Arbeitsunterricht vorkommen, zählen mit denjenigen in andern Unterrichtsfächern.

Wo die Mädchen über die 8jährige Schulzeit hinaus (Primarschulgesetz § 60, 2. Alinea, letzter Satz) zum Besuc he der Arbeitsschule oder einer allfälligen bestehenden Mädchen-Fortbildungsschule oder Haushaltungsschule gehalten sind, werden die unentschuldigten Versäumnisse für sich berechnet und gemäss §§ 64—70 des Primarschulgesetzes bestraft.

II. Oekonomische Verhältnisse.

§ 5. Die Kosten für den weiblichen Handarbeitsunterricht werden von Gemeinde und Staat bestritten.

§ 6. Die Schulgemeinden haben zu beschaffen:

- a. das Schullokal mit Mobiliar und Beheizung;
- b. die für den Arbeitsunterricht nötigen Lehr- und Veranschaulichungsmittel (Wandtafeln, Rahmen, Tabellen, Mustersammlungen u. s. w.);
- c. eine Jahresbesoldung von mindestens 50 Fr. per Abteilung.

§ 7. Die Anschaffung des Arbeitsmaterials liegt den Eltern oder deren Stellvertretern ob; wenn diese ihre Kinder nicht damit versehen, so hat die Schulbehörde auf Rechnung der Pflichtigen dafür zu sorgen. Den Kindern bedürftiger Familien ist von der Gemeinde das Arbeitsmaterial unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Schulkommissionen haben sich über diese Verhältnisse beim Beginn jedes Schuljahres genau zu erkundigen. Für die dahерigen Ausgaben ist ihnen jährlich der erforderliche Kredit für jede Arbeitsschule einzuräumen.

§ 8. Der Staat leistet per Abteilung eine Jahreszulage von 100 Franken für eine patentierte, von 50 Franken für eine unpatentierte Arbeitslehrerin.

Staats- und Gemeindebesoldung werden halbjährlich angewiesen.

III. Anstellung der Arbeitslehrerinnen.

§ 9. Die Wahl einer Primarlehrerin an eine Primarschulklassie schliesst zugleich auch die Wahl als Arbeitslehrerin an diese Klasse in sich. Eine Primarlehrerin kann von den Verrichtungen einer Arbeitslehrerin nur mit Ermächtigung der Erziehungsdirektion dispensiert werden.

Ist die Stelle der Arbeitslehrerin bereits besetzt, so tritt die Primarlehrerin dieselbe erst nach Ablauf der Amts dauer ihrer Vorgängerin an.

§ 11. Es ist den Primarlehrerinnen unter der Voraussetzung, dass der Unterricht an ihrer eigenen Schulklasse nicht geschädigt werde, gestattet, den Arbeitsunterricht noch an einer fernern Klasse zu übernehmen.

In diesem Falle fällt die Zeitdauer ihrer Anstellung an der andern Klasse zusammen mit der Anstellung an ihrer Primarschulklass.

§ 12. Die Anstellung von Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, geschieht frühestens acht Tage nach der Ausschreibung im amtlichen Schulblatt, auf einen doppelten Vorschlag des Frauenkomitees, durch die Schulkommission auf die Dauer von sechs Jahren.

Die §§ 34 und 35 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 sind auch auf die Mädchenarbeitsschulen anwendbar.

§ 13. Definitiv wahlfähig sind nur solche Personen, welche als Arbeitslehrerinnen patentiert worden sind. Nicht patentierte können nur provisorisch auf ein Jahr gewählt werden. Die Wahl der letztern unterliegt der Bestätigung der Erziehungsdirektion.

Das Patent einer Primarlehrerin gilt zugleich auch als Patent für die Stelle einer Arbeitslehrerin.

IV. Aufsicht über die Arbeitsschulen.

§ 14. Die Primarschulkommissionen stehen zu den Mädchenarbeitsschulen in derselben Stellung wie zu den Primarschulen.

§ 15. Jede Schulkommission soll durch mindestens drei weibliche Mitglieder ergänzt werden.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Arbeitsschule wählt jede Schulkommission ein Frauenkomitee. Die weiblichen Mitglieder der Kommission sind von Amtes wegen Mitglieder derselben; das Frauenkomitee besteht aus wenigstens acht Mitgliedern.

Die §§ 93 und 97, erster Absatz, finden auf die Frauenkomitees analoge Anwendung.

§ 16. Die Obliegenheiten der Schulinspektoren sind gegenüber den Arbeitsschulen die nämlichen wie gegenüber den Primarschulen.

Die Erziehungsdirektion kann, wenn sie es für notwendig erachtet, ausserordentliche Inspektionen durch weibliche Sachverständige anordnen, wozu die Schulinspektoren ebenfalls beizuziehen sind.

Sollte sich in der Folgezeit herausstellen, dass diese Art der Aufsicht über den Arbeitsunterricht nicht genügend wäre, so können durch Dekret des Grossen Rates anderweitige gutschneidende Anordnungen getroffen werden.

V. Heranbildung und Weiterbildung von Arbeitslehrerinnen.

§ 17. Dem Staate liegt ob, für Heranbildung von Arbeitslehrerinnen zu sorgen, sei es durch Veranstaltung der nötigen Kurse, sei es auf andere geeignete Weise.

Auch finden auf Anordnung der Erziehungsdirektion von Zeit zu Zeit Wiederholungs- und Fortbildungskurse statt für bereits patentierte Arbeitslehrerinnen, welchen die Erziehungsdirektion die Teilnahme gestattet, oder welche sie dazu beruft.

§ 10. Es ist den Primarlehrerinnen unter der Voraussetzung, dass der Unterricht an ihrer eigenen Schulklasse nicht geschädigt werde, gestattet, den Arbeitsunterricht noch an einer fernern Klasse derselben Schule zu übernehmen.

In diesem Falle fällt die Zeitdauer ihrer Anstellung an der andern Klasse zusammen mit der Amtsdauer an ihrer Primarschulklass.

§ 11. Die Anstellung von Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, geschieht frühestens acht Tage nach erfolgter Ausschreibung, auf einen doppelten Vorschlag des Frauenkomitees, durch die Schulkommission auf die Dauer von sechs Jahren.

Die §§ 34 und 35 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 sind auch auf die Stelle einer Arbeitslehrerin anwendbar.

§ 12. Definitiv wahlfähig sind nur patentierte Arbeitslehrerinnen. Nicht patentierte können nur provisorisch auf ein Jahr gewählt werden. Die Wahl der letztern unterliegt der Bestätigung der Erziehungsdirektion.

Das Patent einer Primarlehrerin gilt zugleich auch als Patent für die Stelle einer Arbeitslehrerin.

IV. Aufsicht über den weiblichen Handarbeitsunterricht.

§ 13. Zur speziellen Beaufsichtigung des Handarbeitsunterrichts wählt jede Schulkommission ein Frauenkomitee; dasselbe besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern.

Die §§ 93 und 97, erster Absatz, des Primarschulgesetzes finden auf die Frauenkomitees analoge Anwendung.

V. Heranbildung und Weiterbildung von Arbeitslehrerinnen.

§ 14. Dem Staate liegt ob, für Heranbildung von Arbeitslehrerinnen zu sorgen.

Auch finden auf Anordnung der Erziehungsdirektion von Zeit zu Zeit Wiederholungs- und Fortbildungskurse statt für solche patentierte Arbeitslehrerinnen, welchen die Erziehungsdirektion die Teilnahme gestattet, oder welche sie dazu beruft.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 18. Alle auf die Primarschule bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieselben auf die Mädchenarbeitsschulen angewandt werden können und nicht durch gegenwärtiges Gesetz ausgeschlossen sind, gelten auch für diese Schulen.

§ 19. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind sämtliche Schulkommissionen nach § 15 zu ergänzen.

§ 20. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente und Verordnungen.

§ 21. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden das Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878, sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze oder Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den . Februar 1898.

*Der Erziehungsdirektor
Dr. Gobat.*

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 15. Alle auf die Primarschule bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für den weiblichen Handarbeitsunterricht, sofern sie auf denselben anwendbar und nicht durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben sind.

§ 16. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente und Verordnungen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden das Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878, sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze oder Bestimmungen aufgehoben.